



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

REVISION DER KANTONALEN UND INTERKANTONALEN ARBEITSLOSENVERSICHERUNGS- GESETZGEBUNG

Aufhebung, Teilrevision und Neuerlass

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Revision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	Klasse:		FreigabeDatum:	25.08.2026
Autor:	Claudia Bättig	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:				Registratur:	2019.NWVD.16

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Auswertung der Vernehmlassung	5
2.1	Auswertung Fragebogen	5
2.1.1	Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1)	5
2.1.2	Vereinbarungen mit OW betreffend RAV (NG 744.2) und ALK (NG 744.3) ..	7
2.1.3	Vereinbarung mit OW betreffend gemeinsamer Logistikstelle (NG 744.4) ..	9
2.1.4	Allgemeine Bemerkungen zur Gesamtvorlage	11
2.2	Spezifische Rückmeldungen zum erläuternden Bericht	14
2.3	Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.1	17
2.4	Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.2	18
2.5	Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.3	21
2.6	Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.4	23

1 Einleitung

Mit Beschluss Nr. 528 vom 26. September 2023 hat der Regierungsrat der Volkswirtschaftsdi- rektion den Auftrag erteilt, in Abstimmung mit den Verantwortlichen des Kantons Obwalden Gesetzesentwürfe im Rahmen der gesamten kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenver- sicherungsgesetzgebung auszuarbeiten. Auslöser für die Revisionen sind die zahlreichen An- passungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die In- solvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0). Diese betreffen beispielsweise die Abschaffung der Gemeindearbeitsämter, das neue einheitliche Anmelde- verfahren beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und Digitalisierungsbestrebun- gen. Zudem sollen die beanstandeten Punkte aus der Revision des Staatssekretariats für Wirt- schaft (SECO) vom 29. Januar 2020 umgesetzt werden, wie die Verbriefung des gesamten gemeinsamen Praxisvollzuges der beiden Kantone sowie eine rechtsgenügende Abbildung und Regelung der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 149 vom 24. März 2026 die bereinigten Erlasse und den Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. April 2026 bis am 30. Juni 2026.

Der nachfolgenden Auflistung kann entnommen werden, wer offiziell zur externen Vernehm- lassung eingeladen worden ist und wer innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme ein- gereicht hat.

	Abkür- zung	Organisation	Stellung- nahme eingereicht	Verzicht	Keine Ant- wort
<i>Politische Gemeinden</i>	BEC	Beckenried	x		
	BUO	Buochs	x		
	DAL	Dallenwil	x		
	EMT	Emmetten	x		
	EBÜ	Ennetbürgen	x		
	EMO	Ennetmoos	x		
	HER	Hergiswil	x		
	ODO	Oberdorf	x		
	STA	Stans	x		
	SST	Stansstad	x		
	WOL	Wolfenschiessen	x		

<i>Politische Parteien</i>	FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	x		
	Mitte	Die Mitte	x		
	SVP	Schweizerische Volkspartei	x		
	SP	Sozialdemokratische Partei Nidwal- den	x		
	GN	Grüne Nidwalden	x		
	GLP	Grünliberale Partei	x		
	JFNW	Jungfreisinnige Nidwalden			x
	DJM	Die Junge Mitte			x
	JSVP	Junge SVP			x

<i>andere</i>	NGV	Nidwaldner Gewerbeverband			x
	Syna	Syna Ob- / Nidwalden	x		
	SECO	Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversiche- rung			x
Total			18	0	5

2 Auswertung der Vernehmlassung

2.1 Auswertung Fragebogen

2.1.1 Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1)

Die kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung (EV AVIG; NG 744.1) resultiert aus dem Jahre 1984. Auf Bundesstufe wurden zwischenzeitlich zahlreiche Gesetzesanpassungen durchgeführt. Die heutige Arbeitslosenversicherungsverordnung ist veraltet und mit den bundesrechtlichen Bezeichnungen und Gesetzgebungsbestimmungen nicht mehr kompatibel und unvollständig.

Frage:

Sind Sie mit dem Aufhebungsbeschluss der bisherigen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG) einverstanden (NG 744.1)?

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
JA	BEC, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, SST, WOL, GN, Mitte	
JA Die Verordnung von 1984 ist veraltet und durch die Digitalisierung sowie die bundesrechtlichen Vorgaben überholt. Alle relevanten Bestimmungen sind heute in den interkantonalen Vereinbarungen und im Bundesrecht geregelt. Die Aufhebung führt zu einer schlankeren Gesetzgebung ohne Funktionsverlust.	SVP	Kenntnisnahme
JA Die Aufhebung der kantonalen Arbeitslosenversicherungsverordnung ist richtig. Die bestehende Verordnung stammt aus dem Jahr 1984 und ist aufgrund zahlreicher bundesrechtlicher Änderungen sowie der Digitalisierung des Vollzugs nicht mehr zeitgemäss.	BUO	Kenntnisnahme
JA Die Gewerkschaft Syna Ob-/Nidwalden stimmt dem Aufhebungsbeschluss der kantonalen Arbeitslosenversicherungsverordnung (EV AVIG, NG 744.1) zu. Da die Verordnung aus dem Jahr 1984 stammt und die darin erwähnten Gemeindearbeitsämter in der Realität ohnehin bereits seit Jahren abgeschafft sind, ist dieser Schritt im Sinne einer Rechtsbereinigung folgerichtig. Da der Vollzug, die Zuständigkeiten und die Rechte der Versicherten sowohl durch das übergeordnete Bundesrecht als auch durch die drei modernisierten interkantonalen Vereinbarungen lückenlos und rechtsgenügend abgedeckt sind, führt die Aufhebung zu keinen Schutzlücken für die Arbeitnehmenden. Wir begrüßen diese Verschlankung der Gesetzgebung, da sie unnötige administrative Doppelspurigkeiten abbaut, ohne den bewährten Service Public oder die Rechte der Versicherten in den beiden Kantonen zu schmälern.	Syna	Kenntnisnahme
JA Die FDP unterstützt die Aufhebung, da die Verordnung veraltet ist und durch Bundesrecht sowie interkantonale Vereinbarungen ersetzt wird. Die Verschlankung ist richtig, sofern die kantonale Steuerungsfähigkeit und Transparenz weiterhin sichergestellt bleiben.	FDP	Kenntnisnahme

JA Die SP unterstützt die Aufhebung (Verordnung ist veraltet / interkantonale Vereinbarung wird ersetzt).	SP	Kenntnisnahme
JA Die vorgesehene Aufhebung der kantonalen Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1) wird von der GLP unterstützt. Wenn die relevanten Bestimmungen bereits abschliessend durch Bundesrecht oder die interkantonalen Vereinbarungen geregelt sind, ist eine zusätzliche kantonale Verordnung weder notwendig noch zweckmässig. Die Vereinfachung der Gesetzgebung entspricht dem liberalen Grundsatz, Regulierung auf das notwendige Mass zu beschränken.	GLP	Kenntnisnahme

2.1.2 Vereinbarungen mit OW betreffend RAV (NG 744.2) und ALK (NG 744.3)

Es wurden nur sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Frage:

Sind Sie mit den teilrevidierten Vorlagen über ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum und über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse einverstanden (NG 744.3)?

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
JA	BEC, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, SST, WOL, GN, Mitte, GLP	
JA Die Anpassungen der Vereinbarungen von 1996 und 1999 sind überwiegend redaktioneller Natur und dienen der Angleichung an das heutige Bundesrecht. Die gemeinsame Führung von RAV und ALK hat sich bewährt, ist wirtschaftlich sinnvoll und stärkt die regionale Arbeitsmarktpolitik. Materielle Änderungen erfolgen keine, weshalb die Revision unterstützt wird.	SVP	Kenntnisnahme
JA Die Teilrevision der bestehenden Vereinbarungen ist nachvollziehbar und zweckmässig. Die bisherigen Vereinbarungen stammen aus den Jahren 1996 und 1999 und entsprechen den heutigen bundesrechtlichen Vorgaben sowie den aktuellen organisatorischen Abläufen nicht mehr vollständig.	BUO	Kenntnisnahme
JA Die Gewerkschaft Syna Ob-/Nidwalden stimmt den Anpassungen der beiden Vereinbarungen zu. Dass die veralteten Verträge aus den 1990er-Jahren formal bereinigt und an das aktuelle Bundesrecht sowie an den heutigen Stand der Digitalisierung angepasst werden, schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die Institutionen in Hergiswil geniessen bei den Arbeitnehmenden ein hohes Vertrauen. Wir verknüpfen unsere Zustimmung mit zwei zentralen Forderungen an den künftigen Vollzug: Persönlicher Support trotz Digitalisierung (NG 744.2, Art. 2): Die vollständige Verlagerung des Anmeldeverfahrens auf die digitale Plattform (Job-Room) und die Aufhebung der Gemeindearbeitsämter bergen die Gefahr, dass digital weniger versierte, ältere oder fremdsprachige Stellensuchende abgehängt werden. Das RAV Hergiswil muss zwingend einen niederschweligen, unbürokratischen und persönlichen Support vor Ort bei der Anmeldung garantieren. Technische Hürden dürfen unter keinen Umständen zu Nachteilen beim Taggeldbezug oder zu Sanktionen (Einstelltagen) führen. Stärkung der Sozialpartnerschaft (NG 744.2, Art. 7): Wir begrüssen die präzisierte Verankerung der Tripartiten Kommission ausdrücklich. Gerade in Zeiten des digitalen und strukturellen Wandels des Arbeitsmarktes ist das paritätische Mitspracherecht der Gewerkschaften bei der Arbeitsmarktüberwachung und der Bekämpfung von Missbrauch (z. B. Schwarzarbeit) ein unverzichtbarer Pfeiler.	Syna	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis: Das RAV Hergiswil ist sich der Bedeutung eines persönlichen Supports bewusst. Es ist bestrebt, einen persönlichen, unbürokratischen und niederschweligen Support und Hilfestellung bestmöglich im Rahmen der Digitalisierung wo möglich sicherzustellen (Bsp. Hilfestellung bei Registrierung jobroom anlässlich Personalberatung). Kenntnisnahme

JA Die FDP unterstützt die teilrevidierten Vorlagen, da sie die bestehenden Vereinbarungen an das Bundesrecht und die digitalisierten Prozesse anpassen und für mehr Klarheit sowie Rechtssicherheit sorgen. Entscheidend bleibt, dass die kantonale Steuerungsfähigkeit und Kostentransparenz gewährleistet sind.	FDP	Kenntnisnahme
JA Die SP begrüsst den gemeinsamen Vollzug	SP	Kenntnisnahme

2.1.3 Vereinbarung mit OW betreffend gemeinsamer Logistikstelle (NG 744.4)

An der bewährten Zusammenarbeit zwischen Obwalden und Nidwalden wird nichts geändert. Die neue Vorlage dient dazu, die bereits gelebte Vollzugspraxis vollständig in die Gesetzgebung abzubilden. Dazu wird eine neue separate interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden geschaffen, welche den Empfehlungen und gesetzlichen Anforderungen des Bundes gerecht wird. Dadurch wird die interkantonale bestehende Gesetzeslücke formell geschlossen. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zu Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren, Finanzierung und Haftung.

Mit der neu geschaffenen Vorlage wird die gelebte und historisch gewachsene Vollzugspraxis vollständig normiert und die Beanstandungspunkte des Audites des SECO vom 29. Januar 2020 behoben.

Frage:

Sind Sie mit der neuen Vorlagen betreffend Regelung der gemeinsam geführten Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) einverstanden?

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
JA	BEC, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, SST, GN, WOL, Mitte	
JA Die formelle Regelung der bereits seit Jahren gemeinsam betriebenen LAM Stelle ist sachlich notwendig und entspricht den Vorgaben des Bundes sowie den Hinweisen des SECO Audits. Die Vorlage bildet die bestehende Praxis ab, schafft Rechtssicherheit und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die Zusammenarbeit mit Obwalden ist pragmatisch und effizient.	SVP	Kenntnisnahme
JA Die neue interkantonale Vereinbarung ist sinnvoll und notwendig. Die LAM Stelle wird bereits seit Jahren gemeinsam durch die Kantone Obwalden und Nidwalden geführt, jedoch bisher ohne ausreichende formelle gesetzliche Grundlage. Mit der neuen Vereinbarung wird die bestehende und bewährte Praxis rechtsgenügend abgebildet und die vom SECO im Audit vom 29. Januar 2020 festgestellten Beanstandungen werden behoben.	BUO	Kenntnisnahme
JA Die Gewerkschaft Syna Ob-/Nidwalden begrüsst die neue interkantonale Vereinbarung (NG 744.4) ausdrücklich. Es ist absolut folgerichtig, dass die seit Jahren bewährte und gelebte Vollzugspraxis nun formell verbrieft und die vom SECO beanstandete Gesetzeslücke geschlossen wird. Die gemeinsame Logistikstelle sichert wertvolle Synergien und eine effiziente Nutzung der Ressourcen beider Kantone. Für die Umsetzung knüpfen wir aus gewerkschaftlicher Sicht jedoch zwei wesentliche Bedingungen an den Vollzug: Qualität vor Kosten (Art. 1 & Art. 5): Die Zusammenlegung und die neu geregelte Haftung bei allfälligen Budgetüberschreitungen dürfen nicht dazu führen, dass bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) gespart wird. Die Angebote (z. B. Kurse über die job-vision) müssen qualitativ hochstehend bleiben. Im Fokus muss immer die nachhaltige Wiedereingliederung der	Syna	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis: Dass die Qualität der Angebote der arbeitsmarktlichen Massnahmen hoch bleibt und dass diese darauf ausgerichtet sind, dass Programmteilnehmer möglich rasch und nachhaltig wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, liegt im Interesse des Kantons.

betroffenen Arbeitnehmenden in den echten Arbeitsmarkt stehen, nicht eine reine "Beschäftigungstherapie" oder rein budgetgetriebene Zuteilungen. Sicherung des kantonalen Programms (Art. 5 Abs. 4): Dass die Teilnahme an den Massnahmen bei freien Kapazitäten auch Dritten (z. B. Sozialhilfe, Asylwesen oder IV) offensteht, unterstützen wir, da dies die Kosten pro Platz senkt. Es muss jedoch garantiert sein, dass primär versicherte Arbeitslose des RAV Ob-/Nidwalden jederzeit ohne Verzögerung und ohne Wartefristen Zugang zu den für sie notwendigen Massnahmen erhalten.		Die Anliegen sind in der kantonalen Wiedereingliederungsstrategie verankert, die in Abstimmung der übergeordneten Strategie öAV 2030 des Bundes von den Kantonen ausgearbeitet wird. Das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen wird jährlich nach Bedarfsanalyse, Absprache mit der RAV- Leitung von den Verantwortlichen der LAM- Stelle den aktuellen Anforderungen an dem Arbeitsmarkt weiterentwickelt. Die Steigerung der Vermittelbarkeit der Stellensuchenden ist dadurch gewährleistet und steht im Zentrum. Die Zuweisung der Stellensuchenden in das Kursangebot (Bildungsmassnahmen und Beschäftigungsmassnahmen) hat arbeitsmarktindiziert zu erfolgen, mit dem Ziel der raschen Integration in den Arbeitsmarkt. Kenntnisnahme Hinweis: Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung.
JA Die FDP unterstützt die Vorlage, da sie eine bestehende Rechtslücke schliesst und die bewährte Zusammenarbeit rechtlich sauber abbildet. Gleichzeitig erwarten wir klare Governance-Strukturen, transparente Kostenführung sowie eine aktive politische Steuerung durch die Kantone.	FDP	Kenntnisnahme
JA Die SP begrüsst den gemeinsamen Vollzug	SP	Kenntnisnahme
JA Die GLP begrüsst die Schaffung einer eigenständigen interkantonalen Vereinbarung für die gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen. Damit wird eine vom SECO festgestellte Gesetzeslücke geschlossen und die bisherige Praxis auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Positiv beurteilt die GLP insbesondere: die klare Regelung von Zuständigkeiten, Finanzierung und Haftung; die Beibehaltung flexibler Organisationsstrukturen; die stärkere Transparenz gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.	GLP	Kenntnisnahme

2.1.4 Allgemeine Bemerkungen zur Gesamtvorlage

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die SVP Nidwalden unterstützt die vorliegenden Revisionen, da sie der Aktualisierung und Vereinfachung der Gesetzgebung dienen und die bewährte Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden fortführen. Entscheidend ist, dass die Änderungen keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Belastungen für Kanton und Gemeinden verursachen. Die Revision stärkt die Rechtssicherheit, ohne neue Strukturen oder Bürokratie zu schaffen. Wir verzichten auf Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln und führen hier bereichsbezogene Bemerkungen auf: Aufhebung EV AVIG (744.1) Die Verordnung ist überholt und kann ohne Nachteile aufgehoben werden. RAV (744.2) Die Anpassungen an das digitale Anmeldeverfahren und die neuen Aufgaben des RAV sind bundesrechtlich vorgegeben und werden korrekt umgesetzt. ALK (744.3) Die Modernisierung der Terminologie und die Anpassung an das heutige Personalrecht sind nachvollziehbar. Die gemeinsame Kasse bleibt effizient und kostenschonend. LAM Stelle (744.4) Die formelle Verankerung der LAM Stelle ist sinnvoll und entspricht den bundesrechtlichen Anforderungen. Ebenso ist die klare Regelung der Haftung zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit schafft und die bestehende Praxis nachvollziehbar abbildet. Für die SVP Nidwalden ist zentral, dass die gesetzliche Verankerung ausschliesslich der rechtlichen Absicherung der heutigen Aufgaben dient. Daraus dürfen weder ein Ausbau der Tätigkeiten noch eine Vergrösserung des Personalbestands oder zusätzliche administrative Strukturen abgeleitet werden. Fazit: Die Revision aktualisiert die kantonalen und interkantonalen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung, bildet die seit Jahrzehnten gelebte Praxis ab und erfüllt die bundesrechtlichen Vorgaben. Sie schliesst die vom SECO festgestellte Gesetzeslücke, stärkt die Rechtssicherheit und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Aus Sicht der SVP Nidwalden sind die Anpassungen sachlich begründet, zweckmässig und dienen einer effizienten Aufgabenerfüllung. Entscheidend ist, dass die Revision auch künftig kostenneutral umgesetzt wird und nicht zu einem Ausbau staatlicher Strukturen führt. Die Zusammenarbeit mit Obwalden ist sinnvoll, sofern sie Synergien schafft, die Eigenständigkeit der Kantone wahrt und den Verwaltungsaufwand reduziert. Arbeitsmarktliche Massnahmen sollen weiterhin klar auf die rasche und nachhaltige Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Die SVP Nidwalden legt Wert darauf, dass die Arbeitslosenversicherung ihren Kernauftrag erfüllt, Missbrauch konsequent verhindert und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich	SVP	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis: Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung.

eingesetzt werden. Die vorliegende Revision schafft hierfür zeitgemässe rechtliche Grundlagen, ohne neue Belastungen für Steuerzahlende und Gemeinden zu verursachen.		
Die Kantone Nidwalden und Obwalden verfügen über eine gemeinsame Organisation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Unter IIZ ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und Bildung zu verstehen. Diese Plattform sollte einen sachbezogenen, raschen und unkomplizierten Austausch zwischen den einzelnen Ansprechpersonen ermöglichen. IIZ soll für koordinierte Ansätze für nachhaltige Lösungen ein starker Partner werden. Die Zusammenarbeit zwischen RAV, IV, Sozialdienst und IIZ soll mittels Roundtable nachhaltig bessere Ergebnisse in der Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Eine Integration gelingt eher durch das Zusammenspiel von Behörden, Unternehmen und sozialen Organisationen. IIZ soll für komplexe Fälle als Koordinatorin eingesetzt werden, in denen mind. zwei oder drei Stellen involviert sind. Ziel ist, dass alle an einen Tisch kommen, um einen gemeinsamen Handlungsplan zu erstellen. Roundtable setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren Institutionen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache unklare Zuständigkeit besteht. Die IIZ-Stelle soll zu einem Erfolgsmodell in den Vordergrund wachsen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Das bestehende IIZ soll flankierend zu den Vollzugsorganen als fester Bestandteil miteinbezogen werden. Die fehlenden Jahresberichte und nicht aktuelle Webseite deuten auf einen Handlungsbedarf hin.	BEC	Kenntnisnahme Regierungsrat erkennt die Wichtigkeit der Zusammenarbeit in komplexen Fällen (Mehrfachproblematik) zwischen den verschiedenen Institutionen. IIZ stützt sich auf mehrere Gesetzgebungen und kantonsübergreifenden Vereinbarungen. (ALV Grundlage Art. 85 f AVIG). IIZ in Kantonen Obwalden und Nidwalden lebt im Vergleich zu Grosskantonen aufgrund der kleinen Strukturen einen sachbezogenen raschen und unkomplizierten Austausch zwischen den einzelnen Ansprechpersonen der jeweils involvierten Institutionen und sieht daher von einem formellen Gefäss eines Roundtable ab. Die im Roundtable in Luzern geführte Fallkoordination wird über die IIZ- Arbeitsgruppe und über fallbezogene, direkte Absprachen zwischen den Fallmanagern von RAV / IV und Sozialdiensten (Fallmanagement) gelöst. Ein dafür eigenes benanntes Roundtable Gefäss ist nicht notwendig. Die Praxis hat sich bewährt. Antrag an Gesetzesanpassung wird deshalb abgelehnt. Anliegen wird im Bericht erläutert (S. 12 / 13).
Die Kantone Nidwalden und Obwalden verfügen über eine gemeinsam Organisation der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Unter IIZ ist die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und Bildung zu verstehen. Diese Plattform sollte einen sachbezogenen, raschen und unkomplizierten Austausch zwischen den einzelnen Ansprechpersonen ermöglichen. IIZ soll für koordinierte Ansätze für nachhaltige Lösungen ein starker Partner werden. Die Zusammenarbeit zwischen RAV, IV, Sozialdienst und IIZ soll mittels Roundtable nachhaltig bessere Ergebnisse in der Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Eine Integration gelingt eher durch das Zusammenspiel von Behörden, Unternehmen und sozialen Organisationen. IIZ soll für komplexe Fälle als Koordinatorin eingesetzt werden, in denen mind. zwei oder drei Stellen involviert sind. Ziel ist, dass alle an einen Tisch kommen (Roundtable), um einen gemeinsamen Handlungsplan zu erstellen. Roundtable setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren dieser Institutionen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache unklare Zuständigkeit besteht. Die IIZ-Stelle soll zu einem Erfolgsmodell in den Vordergrund wachsen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist.	HER	Kenntnisnahme Verweis auf obige Ausführungen und weitere Erläuterungen im Bericht (S. 12 / 13). Roundtable findet unter der Sachbearbeitung / Fallbearbeitung der jeweiligen involvierten Institutionen statt. Eine zusätzliche Schaffung eines Roundtable im Sinne anderer Kantone ist aufgrund der Grösse und den bewährten oberwähnten Strukturen nicht angezeigt. Die IIZ auf Sachbearbeitungsebene ermöglicht schnelles zielgerichtetes Handeln für die Lösung von komplexen Fällen der Mehrfachproblematiken. Diese Praxis hat sich bewährt und ist ein etablierter Bestandteil der täglichen Fallbearbeitung. Kein weiterer Handlungsbedarf zeichnet sich ab.

Wir sind der Meinung, dass das bestehende IIZ flankierend zu den Vollzugsorganen als fester Bestandteil mit einbezogen werden soll. Die fehlenden Jahresberichte und nicht aktuelle Webseite lassen daraus schliessen, dass Handlungsbedarf besteht.		Auf eigene geführte Webseite wird aufgrund des geringen Mengengerüsts verzichtet und auf die nationale Webseite verwiesen, deren strategische Kernthemen auch in Nidwalden und Obwalden verfolgt werden.
Die Grünen Nidwalden begrüßen die vorliegende Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung grundsätzlich. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit, stärkt die bewährte Zusammenarbeit zwischen Obwalden und Nidwalden und verankert insbesondere die Logistikkstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) erstmals auf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Positiv hervorzuheben ist zudem die stärkere Ausrichtung auf Prävention, indem künftig auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen explizit in den Auftrag des RAV einbezogen werden. Ebenso unterstützen wir die Bedeutung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zur beruflichen Integration, Qualifizierung und Wiedereingliederung. Kritisch beurteilen wir jedoch, dass die Vorlage nahezu ausschliesslich organisatorische und rechtliche Aspekte regelt. Eine strategische Ausrichtung auf die Herausforderungen der Zukunft fehlt weitgehend. Insbesondere vermissen wir eine stärkere Verknüpfung mit der sozial-ökologischen Transformation des Arbeitsmarkts, etwa durch gezielte Förderung von Weiterbildungen, Umschulungen und Qualifizierungsangeboten in klimarelevanten Zukunftsbranchen. Ebenso sollten Chancengleichheit und die Integration besonders vulnerabler Gruppen stärker berücksichtigt werden. Insgesamt stimmen die Grünen der Vorlage zu, verbinden dies jedoch mit der Erwartung, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen künftig konsequenter an sozialen und ökologischen Zielen ausgerichtet werden.	GN	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ablehnung einer Gesetzesanpassung, Aufnahme im erläuternden Bericht (S. 8-10) Anliegen und Erwartungen werden im Vollzug umgesetzt. Von Gesetzes wegen sind in den Vereinbarungen von Bundesrecht wegen Zuständigkeiten, Haftungsfragen. Organisation zu regeln und keine Vollzugsfragen. Im Vollzug werden die arbeitsmarktlichen Massnahmen jährlich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und den Bedürfnissen der Stellensuchenden angepasst. Wiedereingliederungsstrategie; Evaluationsberichte, Weisungen und AVIG Praxis dienen als Instrumente dazu und stellen so einen rechtsgleichen effektiven Vollzug sicher. Klare vorgeschriebenen Governance-Strukturen sind vorhanden. Die Praxis hat sich bewährt.
Die Gewerkschaft Syna Ob-/Nidwalden hält abschliessend fest, dass die Konzentration der kantonalen Vollzugsregelungen auf die drei interkantonalen Vereinbarungen (NG 744.2, 744.3 und 744.4) ein logischer und begrüßenswerter Schritt ist. Da das Bundesrecht den Rahmen ohnehin weitgehend abschliessend vorgibt, wird so die administrative Effizienz gesteigert, ohne die demokratische Kontrolle zu schwächen. Wir danken für die Gelegenheit zur Mitwirkung und bitten die kantonalen Behörden, die eingebrachten Anliegen der Arbeitnehmenden bei der finalen Verabschiedung der Vorlagen zu berücksichtigen.	Syna	Kenntnisnahme
Die FDP. Die Liberalen Nidwalden unterstützt die Vorlage insgesamt. Sie trägt zur notwendigen Aktualisierung, Harmonisierung und Verschlankeung der Gesetzgebung bei und bildet die bewährte interkantonale Zusammenarbeit sachgerecht ab. Entscheidend bleibt, dass trotz starker Orientierung am Bundesrecht die kantonale Steuerungsfähigkeit, klare	FDP	Kenntnisnahme

Verantwortlichkeiten sowie Transparenz bei Kosten und Leistungserbringung langfristig gewährleistet sind.		
Die GLP Nidwalden unterstützt die vorliegende Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung. Die Vorlage schafft zeitgemässe Rechtsgrundlagen, stärkt die bewährte interkantonale Zusammenarbeit, erhöht die Rechtssicherheit und führt zu einer schlankeren und übersichtlicheren Gesetzgebung, ohne zusätzliche finanzielle oder personelle Belastungen zu verursachen. Die GLP Nidwalden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung.	GLP	Kenntnisnahme

2.2 Spezifische Rückmeldungen zum erläuternden Bericht

Kapitel	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
1. Zusammenfassung	Antrag: Neu ergänzen (am Ende Abschnitt): Die Kantone stellen sicher, dass sie trotz weitgehend bundesrechtlich geregeltem Vollzug ihre strategische Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere eine regelmässige Berichterstattung über Wirkung, Kostenentwicklung und Zielerreichung sowie die Sicherstellung klarer Verantwortlichkeiten. <u>Begründung:</u> Governance	FDP	Kenntnisnahme und Antrag angenommen ohne Gesetzesanpassung. Erläuterung im Bericht. Vollzugsfragen und Governance Fragen sind kein Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung. Der Kanton ist zuständig für die aktive Steuerung und Strategie. Entsprechende Instrumente stehen dem Kanton dafür zu Verfügung (bsp. Kantonale Wiedereingliederungsstrategie, die auf die Bundesrechtliche Strategie öAV 2030 abgestimmt ist, Berichte über die Wirkungsmessungen, Evaluationsberichte seitens des Bundes). Die Evaluationsberichte und Analysen werden in der Aufsichtskommissionsitzungen regelmässig (3 ordentliche Sitzungen pro Jahr) und zuvor an den Amtsleitersitzungen (monatlich) mit der RAV- und Kassen -Leitung evaluiert, einberichtet und analysiert. Allfällige angezeigte korrigierende Massnahmen können so zeitnah und laufend getroffen werden. Das verbessert die Wirkung und verschafft den Überblick über die Kostenentwicklung. Regelmässige Berichterstattungen erfolgen. Der entsprechende Jahresbericht der Aufsichtskommission erscheint jährlich und ist auf der Webseite einsehbar (www.ravownw.ch). Die ALV wird schon heute aufgrund der Steuerung durch den Bund auf ihre Wirkung gemessen. Die Praxis hat sich bewährt.

Kapitel	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
3. Revisionsbedarf	Antrag: Neu ergänzen: Neben der formellen Anpassung an das Bundesrecht ist sicherzustellen, dass die kantonale Steuerungsfähigkeit sowie die politische Kontrolle über den Vollzug der Arbeitslosenversicherung weiterhin gewährleistet bleiben. <u>Begründung:</u> Governance	FDP	Kenntnisnahme und Antrag angenommen ohne Gesetzesanpassung (Bericht S. 8-10). Politische Kontrolle sowie aktive Steuerungsfähigkeit ist Sache der Kantone und liegt in ihrer Verantwortung. Die Kantone sind Träger der Durchführungsorgane. Klar umschriebene Governance-Strukturen von Gesetzes wegen vorhanden. Die Praxis hat sich bewährt.
4.1 Anpassen an das Bundesrecht	Antrag: Ergänzen: Die Anpassung an das Bundesrecht erfolgt unter Wahrung der kantonalen Handlungsspielräume, insbesondere in Bezug auf Steuerung, Aufsicht und strategische Ausrichtung der Durchführungsorgane. <u>Begründung:</u> Die Harmonisierung mit dem Bund ist richtig, darf aber nicht zu einer reinen Vollzugsrolle der Kantone führen.	FDP	Kenntnisnahme und Annahme des Antrages im Bericht ohne Vorlagenanpassung (Bericht S. 8-10). Bewährte Praxis und klare vorgeschriebene Governancestrukturen und definierten Verantwortungsbereichen. Die Kantone sind für den Vollzug und Steuerung auf Kantons-ebene verantwortlich.
4.2 NG 744.4	Antrag: Ergänzung: Die interkantonalen Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass eine transparente Führung, klare Verantwortlichkeiten sowie eine nachvollziehbare Kostenstruktur sichergestellt sind. <u>Begründung:</u> Interkantonale Strukturen bergen Risiken von diffusen Zuständigkeiten und fehlender Kostentransparenz.	FDP	Kenntnisnahme und Antrag angenommen im Bericht ohne Vorlagenanpassung (Bericht 8 – 10). Bewährte Praxisvollzug. Klare Governance – Strukturen, Kostentransparenz, definierte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Bundesrecht wegen geregelt und vorhanden. Der Jahresbericht der Aufsichtskommission gibt Einblick in die wichtigen Kennzahlen und verschafft Kostentransparenz. Der Bericht ist auf der Webseite www.ravownw.ch einsehbar.
7. Auswirkungen der Vorlagen	Antrag: Ergänzung: Die Auswirkungen sind neben der strukturellen Vereinfachung auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu beurteilen. <u>Begründung:</u> Ohne Wirkungsbezug bleibt die Bewertung der Vorlage unvollständig.	FDP	Kenntnisnahme Regierungsrat teilt die Ansicht und stimmt dem Antrag zur Aufnahme im Bericht ohne Vorlagenanpassung zu (Bericht S. 8-10). Bewährte wirkungsorientierte Vollzugspraxis mit klar definierten Governance-Strukturen von Bundesgesetz wegen (Regelung in anderen Erlassen, Vereinbarungen und Weisungen). Solche Fragenstellungen und Regelungen sind nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung.

Kapitel	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
			Die Durchführungsorgane werden vom Bund auf ihre Wirkung überwacht. Die entsprechenden Berichte werden im Anschluss auf Kantonsebene auf die Wirkung auf dem hiesigen Markt analysiert. Wenn nötig und angezeigt wird die kantonale Strategie angepasst und entsprechende Massnahmen getroffen. Dies steht im Interesse des Kantons. Es stehen genügend Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um den geforderten Wirkungsbezug sicherzustellen. Der wirkungsorientierte Vollzug hat sich bewährt.
7. Auswirkungen der Vorlagen	Antrag: Ergänzung: Die Vorlagen führen zu keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Belastungen. Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sowie mögliche Budgetabweichungen sind jedoch transparent auszuweisen und politisch zu steuern. <i><u>Begründung:</u> Die Aussage „keine finanziellen Auswirkungen“ greift zu kurz und blendet Risiken aus.</i>	FDP	Kenntnisnahme Regelung auf Bundesstufe, wird erklärend in den Bericht aufgenommen und Antrag zugestimmt. Keine Anpassung der Vorlage, da Governance und Vollzugsfrage in anderen Weisungen und Verordnungen des Bundes geregelt sind (Bericht S 8 – 10).
Weitere Bemerkungen	Antrag: Neuer Abschnitt „Evaluation“ Einfügen: Die interkantonale Zusammenarbeit sowie die Wirkung der arbeitsmarktlichen Massnahmen werden mindestens alle vier Jahre gemeinsam evaluiert. <i><u>Begründung:</u> Die verlängerte Kündigungsfrist reduziert Flexibilität. Eine Evaluation schafft Ausgleich.</i>	FDP	Ablehnung Bewährtes einmaliges und unbestrittenes Zusammenarbeitsmodell, welches einen effektiven, effizienten und wirkungsorientierten Vollzug aufgrund der Kleinheit der Strukturen sicherstellt.
Weitere Bemerkungen	Antrag: Neuer Abschnitt „Risiken“ Einfügen: Folgende Risiken sind zu berücksichtigen: – Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben und Finanzierungen – eingeschränkte Flexibilität durch interkantonale Bindungen – Kostenentwicklungen ausserhalb der Bundesfinanzierung. <i><u>Begründung:</u> Der Bericht ist einseitig positiv. Eine transparente Risikoanalyse erhöht die Qualität der Entscheidungsgrundlage.</i>	FDP	Ablehnung dito
Weitere Bemerkungen	Antrag: Neuer Abschnitt „Steuerung und Reporting“ Einfügen: Einfügen: Die zuständigen Durchführungsorgane stellen den Kantonen jährlich einen	FDP	Kenntnisnahme Antrag wird zugestimmt zur Aufnahme im Bericht, ohne Vorlagenanpassung (Bericht S. 8 – 10).

Kapitel	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
	konsolidierten Bericht zur Verfügung. Dieser umfasst insbesondere: – Wirkungskennzahlen (z. B. Integration in den Arbeitsmarkt, Dauer der Arbeitslosigkeit) – Kostenentwicklung und Budgetabweichungen – Auslastung und Effizienz der arbeitsmarktlichen Massnahmen – allfällige Risiken und Handlungsbedarf <i>Begründung: Politische Steuerung setzt belastbare Daten und regelmässige Berichterstattung voraus.</i>		Bewährte wirkungsorientierte Vollzugspraxis von Bundesrecht wegen mit zur Verfügung stehenden Führungs- und Steuerinstrumente für wirksamen Vollzug (Wiedereingliederungsstrategiepapier, und Strategiepapier Bund öAV 2030). Jahresberichte der Aufsichtskommission verschaffen Transparenz und sind auf der Webseite (www.ravownw.ch) einsehbar.

2.3 Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.1

Es sind keine spezifischen Rückmeldungen zu NG 744.1 eingegangen

2.4 Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.2

	Antrag / Bemerkung		
Art. 2 Abs. 1 (geändert)	Antrag: Ergänzung: Das RAV richtet seine Tätigkeit konsequent auf die rasche und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus. <i>Begründung:</i> klare Outcome-Orientierung statt Prozessfokus	FDP	Kenntnisnahme Regierungsrat teilt die Ansicht der klaren Outcome-Orientierung. Bereits heute bewährte Praxis. Grundauftrag des RAV, rasche und nachhaltige Integration der Stellensuchenden sicherzustellen. Evaluationsberichte und Wirkungsrapporte werden dem Kanton vom Bund als Steuerungsinstrumente zur Verfügung gestellt. Die Berichte werden von den Amtsleitungen regelmässig analysiert, in der Aufsichtskommission besprochen und wenn nötig fortlaufend entsprechende Massnahmen angeordnet und Anpassungen in der kantonalen Wiedereingliederungsstrategie des RAV vorgenommen. Sicherstellung eines wirkungsorientierten Vollzuges ist somit gewährleistet und ist im Interesse des Kantons (Bericht S. 8-10,13).
Art. 2 Abs. 1 (geändert)	Antrag: Ergänzungsvorschlag: Das RAV nutzt digitale Instrumente zur effizienten Vermittlung und Beratung und stellt zeitgemässe, niederschwellige Zugänge für Stellensuchende und Arbeitgeber sicher. <i>Begründung:</i> Abbildung der realen Entwicklung (Job-Room, digitale Prozesse)	FDP	Kenntnisnahme Ablehnung Antrag in Vorlage da Vollzugsfrage. Niederschwellige Hilfestellung in den digitalen Prozessen wird schon heute vom RAV als zusätzliche Dienstleistung bestmöglich angeboten. IT-Tools werden vom Bund schweizweit den Durchführungsorganen zur Verfügung gestellt. Die Digitalisierungsprozesse sind vom Bund vorgegeben.
Art. 2 Abs. 1 (geändert)	Bemerkung: Wir begrüssen die explizite Nennung von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sowie die Verankerung moderner arbeitsmarktlcher Instrumente. Frühzeitige Beratung und gezielte Qualifizierung sind die wirksamsten Mittel, um den Übertritt in die Arbeitslosigkeit zu verhindern und Fachkräfte in der Region zu halten.	Syna	Kenntnisnahme
Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Antrag: neu Absatz 3: Die Leitung des RAV erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Vermittlungsquoten, Dauer der Arbeitslosigkeit, Inanspruchnahme von Massnahmen sowie Abweichungen gegenüber dem Budget. <i>Begründung:</i> Messbarkeit der Wirkung	FDP	Ablehnung Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung. Anderweitig geregelt und Vollzugsfrage, klare umschriebene Governance-Struktur vorhanden (Siehe Bericht S. 8 – 10).

			Der Jahresbericht der Aufsichtskommission gibt Einblick über die Tätigkeiten und wichtigsten Kennzahlen der Durchführungsorgane. Er ist einsehbar auf der Webseite (www.ravownw.ch) und schafft Transparenz.
Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	Antrag: Präzisierung: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Leitung des RAV. <i>Begründung: Vermeidung von diffusen Zuständigkeiten</i>	FDP	Ablehnung Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung, bewährte Governance-Struktur (Bericht S. 8 – 10)
Art. 5 Abs. 1	Antrag: neu Absatz 2bis: Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit des RAV. <i>Begründung: Fokus auf Effizienz und Resultate</i>	FDP	Ablehnung Bewährte Governance-Struktur und Vollzugspraxis, die nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung sind (Bericht S. 8-10).
Art. 7 Abs. 1 (geändert) / Abs. 1bis (neu) / Abs. 2 (geändert)	Bemerkung: Die Zusammenlegung der TPK für das Entsendegesetz mit der TPK nach AVIG ist organisatorisch effizient und wird getragen. Die Unabhängigkeit der paritätischen Sozialpartner (Gewerkschaften/Arbeitgeber) muss zwingend gewahrt bleiben. Die Vertretungen von RAV, ALK und Berufsbildungsämtern dürfen gemäss Abs. 1bis strikt nur beratende Stimme haben, um eine rein verwaltungsgetriebene Arbeitsmarktpolitik zu verhindern.	Syna	Kenntnisnahme
Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)	Antrag: neu Absatz 4: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren und es sind geeignete Steuerungsmassnahmen einzuleiten. <i>Begründung: aktive Steuerung statt nachgelagerter Kontrolle</i>	FDP	Ablehnung Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung, bewährte Vollzugspraxis und Governance-Struktur, welche im Interesse des Kantons liegt (Bericht S. 8 – 10).
Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)	Antrag: Ergänzungsvorschlag: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen. <i>Begründung: politische Nachvollziehbarkeit</i>	FDP	Ablehnung Aufnahme in Vorlage. Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung. Gelebte und bewährte Vollzugspraxis, politische Nachvollziehbarkeit und Kostentransparenz sind dadurch sichergestellt. Bund bezahlt Vollzug (anerkannte Verwaltungskosten), Nicht gedeckte Kosten (Trägerhaftungen, allfällige Plafondüberschreitungen der bundesrechtlichen Budget) werden ausgewiesen gemäss Finanzhaushaltsgesetz in den Kostenpositionen unter 3110. Gouvernance Struktur hilft dies nicht gedeckten Kosten zu vermeiden, was im Interesse des Kantons liegt. Trägerhaftung nur greifbar

			bei grobfahrlässigen Handeln, was selten ist. Kam bis jetzt nur einmal vor.
Art. 10 Abs. 1 (geändert) / Abs. 2 (neu)	Bemerkung: Dass die kantonalen Finanzkontrollen ein zusätzliches Kontrollrecht erhalten, stärkt die demokratische Verankerung und das Vertrauen in die Institutionen, auch wenn die Hauptprüfung über das SECO läuft.	Syna	Kenntnisnahme
Art. 12 Abs. 1 (geändert)	Antrag: neu Abs. 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation. <i>Begründung: Sicherstellung der strategischen Steuerung trotz langer Bindung</i>	FDP	Ablehnung Bewährtes jahrelanges und unbestrittenes Erfolgsmodell, das einen kostengünstigen, effektiven und effizienten Vollzug aufgrund der Kleinheit der Kantone sicherstellt.
Art. 12 Abs. 1 (geändert)	Bemerkung: Die Erhöhung der Kündigungsfrist auf zwei Jahre ist aus Arbeitnehmersicht sehr wichtig. Sie garantiert die nötige Stabilität und verhindert rechtliche oder organisatorische Schutzlücken für Stellensuchende, falls es zu politischen Unstimmigkeiten zwischen den Trägerkantonen kommen sollte.	Syna	Kenntnisnahme

2.5 Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.3

	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 4 Abs. 1	Antrag: neu f): Die Arbeitslosenkasse stellt eine effiziente, digitale und kundenorientierte Abwicklung der Leistungen sicher. <u>Begründung:</u> <i>Abbildung der digitalisierten Realität</i>	FDP	Kenntnisnahme und Ablehnung Antrag in Aufnahme in interkantonale Vereinbarung. Bund zuständig für die Digitalisierung; effiziente und kundenorientierte digitale Abwicklung liegt Hoheit beim Bund (System Asal-futur). ALK bestrebt unter diesen Rahmenbedingungen, welche vom Bund den kantonalen Durchführungsorganen zur Verfügung gestellt werden, dienstleistungsorientiert zu handeln.
Art. 6 Abs. 1	Antrag: neu c): Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungserbringung der Arbeitslosenkasse. <u>Begründung:</u> <i>Fokus auf Effizienz, nicht nur Formalaufsicht</i>	FDP	Kenntnisnahme Regierungsrat teilt die Einschätzung. Ablehnung Antrag Vorlagenanpassung, da Vollzugsfrage. (Aufnahme in Bericht)
Art. 8 Abs. 2 (geändert)	Antrag: neu Absatz 3: Die Leitung der Arbeitslosenkasse erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Kostenentwicklung sowie Abweichungen gegenüber dem Budget. <u>Begründung:</u> <i>Transparenz und Steuerungsgrundlage</i>	FDP	Kenntnisnahme und Ablehnung des Antrages der Anpassung der Vorlage, Kein Gegenstand der interkantonalen Vereinbarung. Bewährte Vollzugspraxis und Governance Berichte fortlaufend analysiert, dienen der Transparenz und Steuerungsgrundlage, werden in diversen Gefässen wie Amtselektorsitzung und Aufsichtskommissionssitzungen besprochen. Controllingsystem.
Art. 8 Abs. 2 (geändert)	Antrag: Präzisierung: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Leitung der Arbeitslosenkasse. <u>Begründung:</u> <i>Vermeidung von unklaren Zuständigkeiten</i>	FDP	Ablehnung einer Anpassung der Vorlage Nicht Gegenstand der interkantonale Vereinbarung, klare Governance-Struktur mit klaren Definitionen der Verantwortlichkeiten. Praxis hat sich bewährt.
Art. 8 Abs. 2 (geändert)	Bemerkung: Die Anwendung des Nidwaldner Personalrechts sichert dem Kassenpersonal verlässliche Arbeitsbedingungen. Dass personalrechtliche Kompetenzen von Regierungsrat/Landrat auf die paritätisch besetzte Aufsichtskommission übertragen werden, ist aus gewerkschaftlicher Sicht ein hervorragender Schritt. Es schützt die Verwaltung der Arbeitslosenkasse vor einseitiger politischer Einflussnahme einzelner Kantone und sichert die Kontinuität in der Personalabteilung.	Syna	Kenntnisnahme

Art. 10 Abs. 1 (geändert)	Antrag: Ergänzungsvorschlag: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen. <u>Begründung:</u> politische Nachvollziehbarkeit	FDP	Ablehnung Aufnahme in Vorlage Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung. Gelebte und bewährte Vollzugspraxis, politische Nachvollziehbarkeit und Kostentransparenz von Bund gegeben und geregelt. Bund bezahlt Vollzug, nicht gedeckte Kosten (Trägerhaftungen, allfällige Plafondüberschreitung der bundesrechtlichen Budget) ausgewiesen gemäss Finanzhaushaltsgesetz in den Kostenpositionen unter 3110. Dank der Steuerungsinstrumente können solche Fälle der nicht gedeckten Kosten vermieden werden, was im Interesse des Kantons liegt. Praxis bewährt. Ist bis jetzt noch nie bei der Arbeitslosenkasse eingetroffen.
Art. 10	Antrag: neu Absatz 4: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen oder ausserordentlichen Kostenentwicklungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren und es sind geeignete Steuerungsmassnahmen vorzusehen. <u>Begründung:</u> aktive Kostenkontrolle statt reaktive Kenntnisnahme	FDP	Ablehnung Anpassung Vorlage, da nicht Gegenstand der interkantonalen Vereinbarung. Governance-Struktur und bewährte Praxis, fortlaufend findet Kostenkontrolle mittels Hilfe der Führungsinstrumente und Berichten des Bundes statt (Siehe Erläuterungen im Bericht)
Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)	Bemerkung: Wir tragen die Neuregelung mit. Die Primärprüfung durch die Bundesorgane baut Bürokratie ab; das subsidiäre Prüfungsrecht der Kantone sichert dennoch die notwendige demokratische Kontrolle vor Ort.	Syna	Kenntnisnahme
Art. 13 Abs. 1 (geändert)	Antrag: neu Absatz 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation. <u>Begründung:</u> Sicherstellung der strategischen Steuerungsfähigkeit trotz langer Kündigungsfrist	FDP	Ablehnung Bewährtes unbestrittenes, effizientes, effektives und wirkungsorientiertes jahrelanges Erfolgsmodell; strategische Steuerungsfähigkeit aufgrund der Governance sichergestellt.
Art. 13 Abs. 1 (geändert)	Bemerkung: Für die betroffenen Arbeitnehmenden im Fall von Erwerbslosigkeit ist die pünktliche Auszahlung der Gelder überlebenswichtig. Die Verlängerung der Kündigungsfrist auf zwei Jahre sichert die Existenz der gemeinsamen Kasse ab und verhindert im Falle von interkantonalen Spannungen einen überstürzten, ungeordneten Systemwechsel, der zulasten der Versicherten gehen würde.	Syna	Kenntnisnahme

2.6 Spezifische Rückmeldungen zu NG 744.4

	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
Art. 1 Grund- satz	Antrag: Ergänzung Abs. 2: Die LAM-Stelle richtet ihr Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen konsequent auf die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus. <u>Begründung:</u> klare Leistungsorientierung	FDP	Kenntnisnahme Antrag abgelehnt, da dies bereits im AVIG geregelt ist, Bundesauftrag ist an die Kantone. Deklaratorisch Keine Gesetzesanpassung, Antrag wird im Bericht abgehandelt. (Bericht S.9)
Art. 3b) Lei- tung und Per- sonal	Antrag: neuer Unterpunkt: d) erstellt jährlich einen Wirkungs- und Leistungsbericht zuhanden der Kantone. Dieser umfasst insbesondere Zielerreichung, Kostenentwicklung, Auslastung der Massnahmen sowie Abweichungen gegenüber dem Budget. <u>Begründung:</u> Erhöhung der Transparenz und politische Steuerbarkeit	FDP	Kenntnisnahme Regierungsrat stützt die Einschätzung. Bewährte Praxis schon heute, wird im Bericht ausgeführt, jedoch keine Gesetzesanpassung, da Vollzugsfrage, Berichte werden vom Bund den Kantonen schon heute zur Verfügung gestellt, werden regelmässig von Amtsleitung und Aufsichtskommission analysiert und nötigenfalls entsprechende Massnahmen oder Anpassung der Wiedereingliederungsstrategie vorgenommen. Heute stehen schon Steuerungstool für Kantone zur Verfügung, die verhelfen, den Kostenüberblick zu behalten. Bewährte Praxis.
Art. 3b) Lei- tung und Per- sonal	Antrag: Ergänzung zu Absatz 1: Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der oder dem Vorsitzenden der LAM-Stelle. <u>Begründung:</u> Vermeidung von Doppelverantwortung und Unklarheit.	FDP	Ablehnung Verantwortlichkeiten liegt bei beiden Kantonen, geregelt von Bundesrecht wegen; kein Gegenstand der interkantonalen Vereinbarung (siehe Haftungsfrage).
Art. 4c) Auf- sichts- kom- mis- sion	Antrag: neu Absatz 3: Die Aufsichtskommission überprüft periodisch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der angebotenen arbeitsmarktlichen Massnahmen. <u>Begründung:</u> Fokus auf Outcome statt Struktur	FDP	Kenntnisnahme Regierungsrat stützt die Einschätzung, jedoch bereits heute bewährte Vollzugspraxis, Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in Vorlage, da nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung Governance, (Erläuterungen im Bericht S. 8 – 10):
Art. 5 Kos- ten und Haf- tung	Antrag: Ergänzung Absatz 1: Nicht durch den Bund gedeckte Kosten sind jährlich separat auszuweisen und zu begründen. <u>Begründung:</u> politische Nachvollziehbarkeit	FDP	Ablehnung Aufnahme in Vorlage Nicht Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung Gelebte und bewährte Vollzugspraxis, politische Nachvollziehbarkeit und Kostentransparenz gegeben. Bund bezahlt Vollzug, nicht gedeckte Kosten

	Bemerkung zu NG 744.4	Wer	Stellungnahme
			(Trägerhaftungen, allfällige Plafondüberschreitung des bundesrechtlich zugesprochenen Budget) ausgewiesen gemäss Finanzhaushaltsgesetz in den Kostenpositionen unter 3110. Bis jetzt noch nie der Fall gewesen. Liegt im Interesse des Kantons, Kostenüberschreitungen zu vermeiden. Gouvernance Struktur bewährt.
Art. 5 Kosten und Haftung	Antrag: Neuer Absatz 5: Bei absehbaren Budgetüberschreitungen ist die Aufsichtskommission frühzeitig zu informieren. Geeignete Steuerungsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten. <u>Begründung:</u> Keine stillen Kostenentwicklungen.	FDP	Ablehnung der Anpassung der Vorlage, Erläuterungen im Bericht (S. 8 – 10) Klare Governance-Strukturen sind bereits vorhanden und sind heute schon gelebte Praxis
Art. 7 Kündigung	Antrag: neu Absatz 2: Die Kantone überprüfen die Zusammenarbeit mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer gemeinsamen Evaluation. <u>Begründung:</u> Trotz 2-Jahres-Kündigungsfrist soll die strategische Flexibilität gesichert bleiben.	FDP	Ablehnung Bewährtes unbestrittenes Erfolgsmodell für einen effektiven und effizienten Vollzug aufgrund Kleinheit der Strukturen der Kantone.

Landammann und Regierungsrat

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli